99101016012000, 99101011261000

Heruntergeladen am 24.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/3632/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101016012000, 99101011261000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Sterbefall; Anzeige
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ableben, Anzeige eines Sterbefalls, gestorben, Standesamt, Sterbebuch, Sterbefallanzeige, sterben, stirbt, Tod, Todesanzeige, Todesfall, Todesfall anzeigen, tot, Urkunde, versterben, Verstorbener
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	08.07.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG001200000 http://bundesrecht.juris.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG001200000
Teaser	Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist. Anzeigepflichtig sind Bestattungsunternehmen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie sonstige Einrichtungen.
Volltext	Der Tod eines Menschen muss vom Standesamt beurkundet werden, in dessen Zuständigkeitsbereich er verstorben ist. Daher muss ein solcher Sterbefall dem Standesamt angezeigt werden. Schriftliche Anzeige bei Sterbefällen in einer Klinik oder in einem Altenheim Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen, ist der Träger (meist die Verwaltung) der Einrichtung zur Anzeige des Sterbefalls verpflichtet. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung der Einrichtung Daten über den Verstorbenen erheben und sich von den Angehörigen die erforderlichen Urkunden und Nachweise vorlegen lassen. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass Angehörige des Verstorbenen oder ein von ihnen beauftragtes Bestattungsunternehmen nochmals vorsprechen müssen. Dies wird vor allem dann notwendig, wenn dem Standesamt noch nicht alle die für die Beurkundung benötigten Daten vorliegen. Mündliche Anzeige

Modul	Sachverhalt
	Ist keine schriftliche Anzeige möglich, muss der Tod des Menschen beim Standesamt mündlich angezeigt werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich der Sterbefall nicht in einer Einrichtung (Klinik, Altenheim, usw.) ereignet hat. Zur Anzeige sind verpflichtet: Jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.Die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.Jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist. Ist mit der Anzeige ein bei einer Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriertes Bestattungsunternehmen beauftragt, so kann die Anzeige auch schriftlich erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde der/des Verstorbenen • Nachweis über den letzten Wohnsitz • ärztliche Bescheinigung über den Tod • Bei Personen, die verheiratet waren oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt haben:Anstelle der Geburtsurkunde wird die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und ggf. ein Nachweis über die Auflösung benötigt. • Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist. Das zuständige Standesamt berät Sie gerne.
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Nach Anzeige des Sterbefalles nimmt das Standesamt die Beurkundung im Sterberegister vor. Dabei werden folgende Daten über den Verstorbenen eingetragen: • seine Vornamen und seinen Familiennamen • Tag, Uhrzeit und Ort des Todes • Ort und Tag seiner Geburt • sein Geschlecht • sein Familienstand (z. B. verheiratet, geschieden, in eingetragener Lebenspartnerschaft) • sein Wohnort und auf Wunsch des Anzeigenden die Religionszugehörigkeit.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Tod eines Menschen muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Aus dem Sterberegister erstellt das Standesamt auf Antrag eine Sterbeurkunde, in die wesentliche Daten aus dem Sterberegister übernommen werden (siehe unter "Personenstandsurkunde; Beantragung" unter Verwandte Themen"). Außerdem kann auch ein beglaubigter Ausdruck aus dem Sterberegister (das ist eine wortgetreue Wiedergabe des Inhalts des Sterberegisters) ausgestellt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal